

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

72. Jahrgang

Nr. 09

Donnerstag, 28. Februar 2019

SITZUNGEN DES RATES DER STADT SOLINGEN, SEINER AUSSCHÜSSE UND DER BEZIRKSVERTRETUNGEN

06.03.2019, 17:00 Uhr

ÖPNV-Fahrgastbeirat

Rathaus Altbau, 1. Etage – Sitzungssaal 102

Tagesordnung - öffentlich -

1. Beantwortung von Anfragen
 2. Protokoll über die 17. Sitzung des ÖPNV-Fahrgastbeirates am 22.11.2018
 3. Fahrgastinformationssystem
Gemeinsamer Bericht SWS und Hersteller der Fahrgastinformationssysteme
- mündlicher Bericht -
 4. Gemeinsame Sitzungen des ÖPNV-Fahrgastbeirates mit anderen Gremien
 5. Verbesserung des digitalen ÖPNV-Beschwerde-managements
 6. Neugestaltung SWS Pavillon am Graf-Wilhelm-Platz
- mündlicher Bericht -
 7. Verschiedenes
 - 7.1 Mitteilungen der Verwaltung/des Verkehrsbetriebes
 - 7.2 Anfragen an die Verwaltung/den Verkehrsbetrieb
-

08.03.2019, 16:00 Uhr

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnungswesen, Senioren und Beschäftigungsförderung

Verwaltungsgebäude Bonner Straße – Kasino

Tagesordnung - nichtöffentlich -

1. Beantwortung von Anfragen
 2. Befangenheitserklärungen
 3. Bildung eines regionalen kommunalen Krankenhausverbunds zwischen Leverkusen und Solingen
 4. Verschiedenes
 - 4.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 4.2 Anfragen an die Verwaltung
-

08.03.2019, 18:00 Uhr

Beteiligungsausschuss

Verwaltungsgebäude Bonner Straße – Kasino

Tagesordnung - nichtöffentlich -

1. Beantwortung von Anfragen
 2. Befangenheitserklärungen
 3. Bildung eines regionalen kommunalen Krankenhausverbunds zwischen Leverkusen und Solingen
 4. Verschiedenes
 - 4.1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 4.2 Anfragen an die Verwaltung
-

Herausgegeben von:

Klingenstein Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstein Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Ver-
waltungsgebäuden und Bürgerbüros aus.
Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art
sind nur mit Genehmigung des Herausgebers
zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags 10.03.2019 im Stadtteil Solingen-Ohligs vom 22.02.2019

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 - in der Fassung vom 22.03.2018 - und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 14.02.2019 für den Stadtbezirk Ohligs, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 10.03.2019 anlässlich des Buchantiquariats in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahnstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße). Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

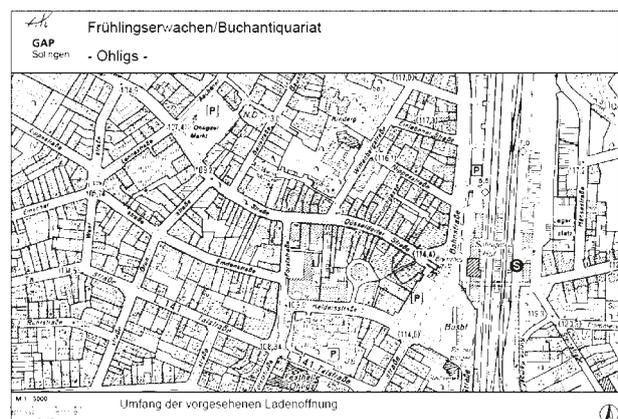
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 22.02.2019

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags 17.03.2019 im Stadtteil Solingen-Höhscheid vom 22.02.2019

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 – in der Fassung vom 22.03.2018 – und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 14.02.2019 für den Stadtbezirk Burg/Höhscheid folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 17.03.2019 anlässlich des Tags des offenen Stadtteils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Grünewalder Straße, Neuenhofer Straße, Neuenkamper Straße (zwischen Bergerstraße und Neuenhofer Straße). Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

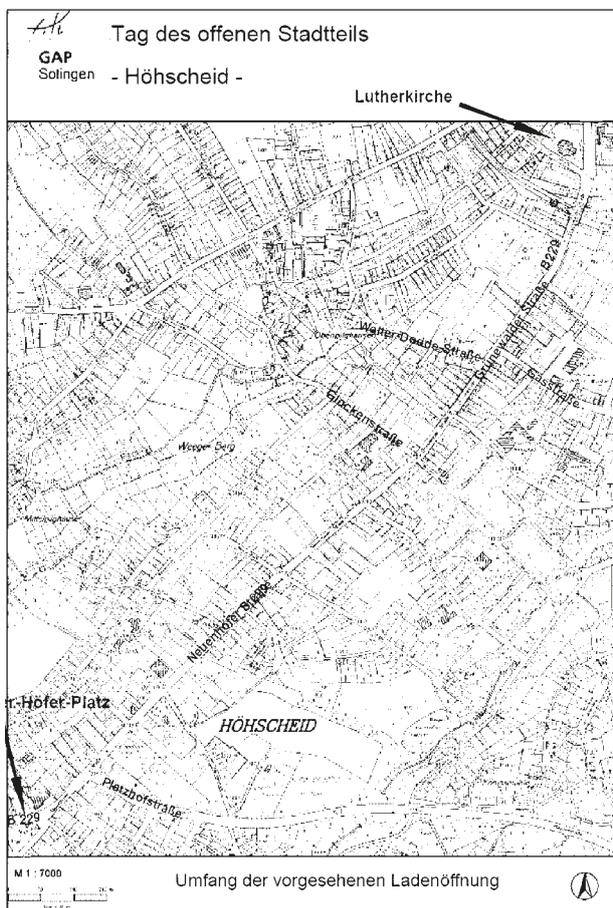
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 22.02.2019

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags 19.05.2019 im Stadtteil Solingen-Mitte vom 22.02.2019

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 – in der Fassung vom 22.03.2018 – und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 14.02.2019 für den Stadtbezirk Mitte folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- Verkaufsstellen dürfen am 19.05.2019 anlässlich der 1. Solinger Bierbörse und der Belegung der Innenstadt innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Konrad-Adenauer-Straße (zwischen Merianstraße und Goerdelerstraße), Goerdelerstraße, Ufergarten, Am Neumarkt (zwischen Peter-Knecht-Straße und Max-Leven-Gasse), Kasernenstraße (zwischen Haus Nr. 30 und Bergstraße), Bergstraße (zwischen Haus Nr. 28 und Kölner Straße), Kölner Straße (zwischen Ufergarten und Mummstraße), Mummstraße.

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 22.02.2019

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags 30.06.2019 im Stadtteil Solingen-Wald vom 22.02.2019

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 – in der Fassung vom 22.03.2018 – und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 14.02.2019 für den Stadtbezirk Wald folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 30.06.2019 anlässlich der Walder Theatertage in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Walder Kirchplatz, Pützgasse, Friedrich-Ebert-Straße (im Bereich des Walder Kirchplatzes bis zur Gebhardtstraße), Stremmannstraße (zwischen Wiedenkamper Straße und Walder Kirchplatz).

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

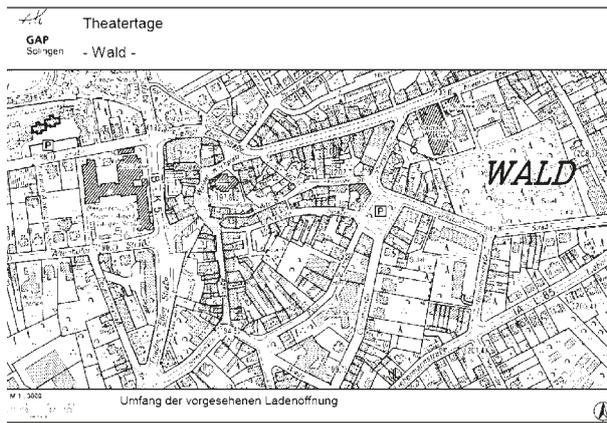
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 22.02.2019

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags 11.08.2019 im Stadtteil Solingen-Mitte vom 22.02.2019

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 – in der Fassung vom 22.03.2018 – und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 14.02.2019 für den Stadtbezirk Mitte folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 11.08.2019 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr anlässlich der Sommerparty „Echt Scharf Solingen“ innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Konrad-Adenauer-Straße (zwischen Merianstraße und Goerdelerstraße), Goerdelerstraße, Ufergarten, Am Neumarkt (zwischen Peter-Knecht-Straße und Max-Leven-Gasse), Kasernenstraße (zwischen Haus Nr. 30 und Bergstraße), Bergstraße (zwischen Haus Nr. 28 und Kölner Straße), Kölner Straße (zwischen Ufergarten und Mummstraße), Mummstraße.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

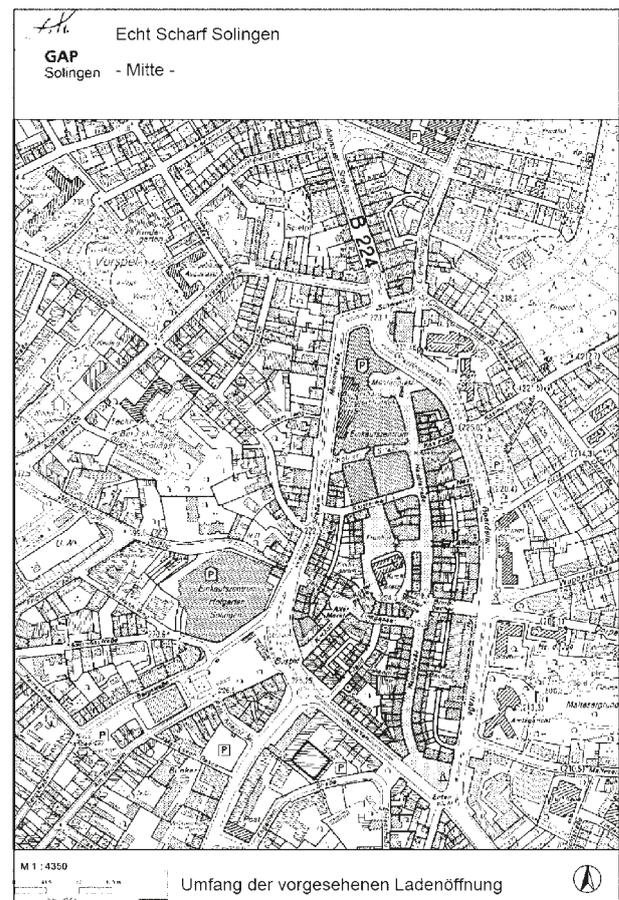
Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 22.02.2019

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags 01.09.2019 im Stadtteil Solingen-Ohligs vom 22.02.2019

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 - in der Fassung vom 22.03.2018 – und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 14.02.2019 für den Stadtbezirk Ohligs folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 01.09.2019 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr anlässlich des Verwöhnsonntags innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahnstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße).

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

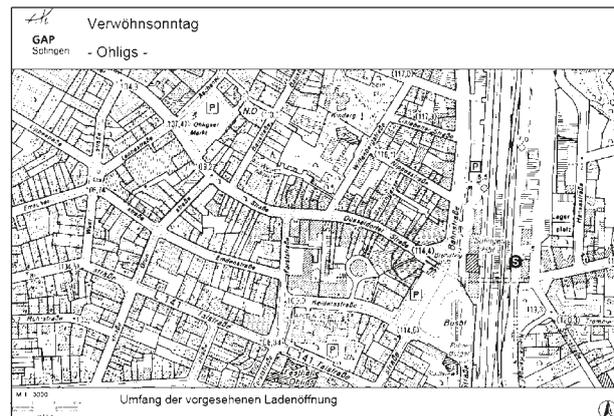
Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 22.02.2019

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags 27.10.2019 im Stadtteil Solingen-Mitte vom 22.02.2019

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 – in der Fassung vom 22.03.2018 – und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 14.02.2019 für den Stadtbezirk Mitte folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 27.10.2019 anlässlich Mensch Mitte Miteinander und der Belebung der Innenstadt in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Konrad-Adenauer-Straße (zwischen Merianstraße und Goerdelerstraße), Goerdelerstraße, Ufergarten, Am Neumarkt (zwischen Peter-Knecht-Straße und Max-Leven-Gasse), Kasernenstraße (zwischen Haus Nr. 30 und Bergstraße), Bergstraße (zwischen Haus Nr. 28 und Kölner Straße), Kölner Straße (zwischen Ufergarten und Mummstraße), Mummstraße.

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 22.02.2019

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags 27.10.2019 im Stadtteil Solingen-Ohligs vom 22.02.2019

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 - in der Fassung vom 22.03.2018 - und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 14.02.2019 für den Stadtbezirk Ohligs folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 27.10.2019 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr anlässlich des Brückenfestes innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahnstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße).

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

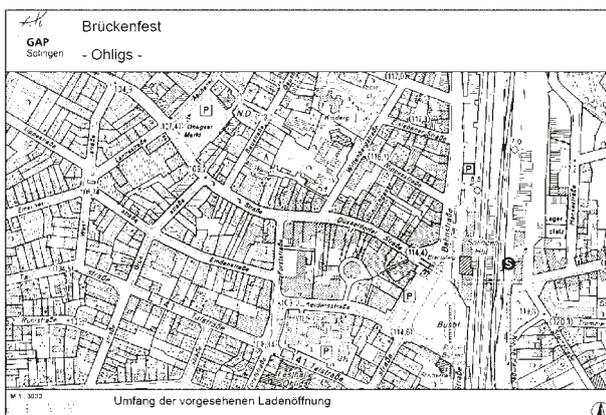
Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 22.02.2019

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags 08.12.2019 im Stadtteil Solingen-Ohligs vom 22.02.2019

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 - in der Fassung vom 22.03.2018 - und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 14.02.2019 für den Stadtbezirk Ohligs folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 08.12.2019 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr anlässlich des Weihnachtsdürpels innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Lennestraße, Aachener Straße, Düsseldorfer Straße, Bahnstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Keldersstraße), Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emdenstraße, Grünstraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Talstraße), Emscherstraße (zwischen Lennestraße und Grünstraße)

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

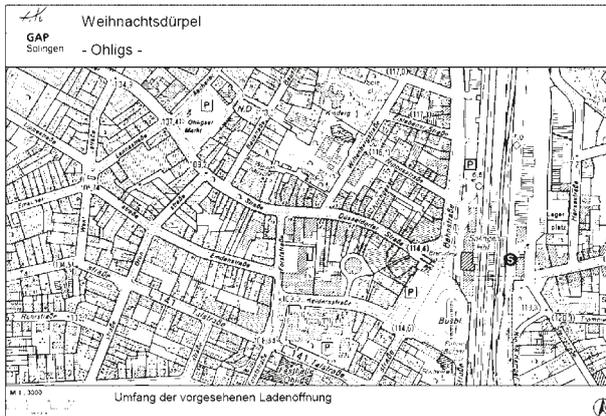
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 22.02.2019

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags 08.12.2019 im Stadtteil Solingen-Wald vom 22.02.2019

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 - in der Fassung vom 22.03.2018 - und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 14.02.2019 für den Stadtbezirk Wald folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 08.12.2019 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr anlässlich des Walder Weihnachtsdorfes innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßen-seiten) definiert. Walder Kirchplatz, Pützgasse, Friedrich-Ebert-Straße (im Bereich des Walder Kirchplatzes bis zur Gebhardtstraße), Stresemannstraße (zwischen Wiedenkamper Straße und Walder Kirchplatz).

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

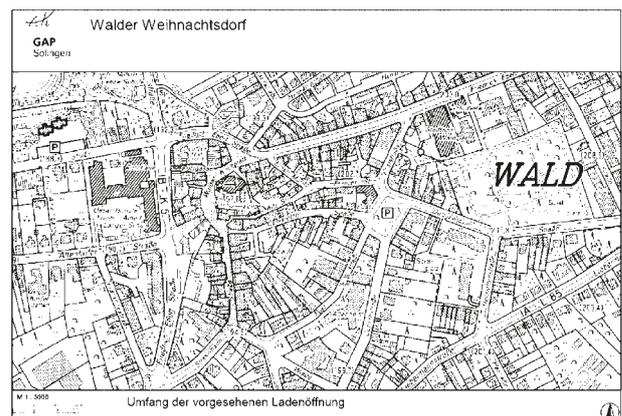
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 22.02.2019

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags 15.12.2019 im Stadtteil Solingen-Mitte vom 22.02.2019

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 - in der Fassung vom 22.03.2018 - und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 14.02.2019 für den Stadtbezirk Mitte folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am 15.12.2019 anlässlich Mensch, Mitte, weihnachtliches Miteinander und zur Belebung der Innenstadt in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr innerhalb der in der Anlage gekennzeichneten Flächen geöffnet sein.
- (2) Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die Geltungsbereiche werden im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert. Konrad-Adenauer-Straße (zwischen Merianstraße und Goerdelerstraße), Goerdelerstraße, Ufergarten, Am Neumarkt (zwischen Peter-Knecht-Straße und Max-Leven-Gasse), Kasernenstraße (zwischen Haus Nr. 30 und Bergstraße), Bergstraße (zwischen Haus Nr. 28 und Kölner Straße), Kölner Straße (zwischen Ufergarten und Mummstraße), Mummstraße.

Die Anlagen zu § 2 stellen die räumlichen Geltungsbereiche bildlich dar.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

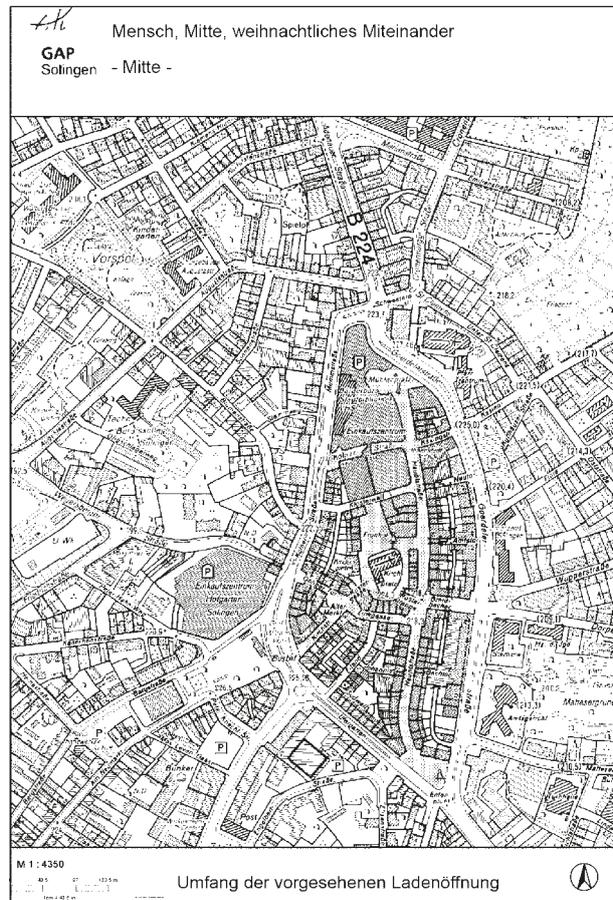
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 22.02.2019

Tim-O. Kurzbach
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Solingen vom 25.02.2019

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW 2018) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Solingen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

In der Stadt Solingen werden drei Gebietszonen festgelegt. Die Abgrenzung der Gebietszonen I und II ergibt sich aus den dieser Satzung beigefügten Plänen (Maßstab 1:5000, 1:8000, 1:11500 bzw. 1:19000). Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet.

Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Der Geldbetrag je Stellplatz und Garage wird unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 70 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs festgelegt

in Zone I auf 9.970 Euro,

in Zone II auf 4.910 Euro,

in Zone III auf 1.990 Euro.

§ 4

Die Festlegung des Geldbetrages erfolgt durch Heranziehungsbescheid. Der festgesetzte Betrag wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für bis zum 31.12.2018 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereichte Bauvorlagen gilt weiterhin die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2001.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 25.02.2019

Kurbach
Oberbürgermeister

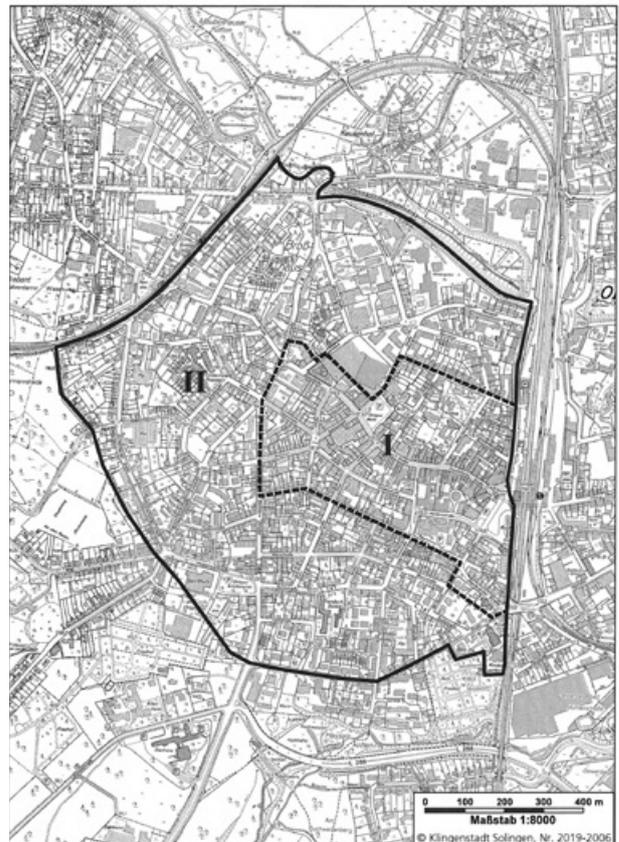
Übereinstimmungserklärung

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehend abgedruckten Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Solingen vom 25.02.2019 mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

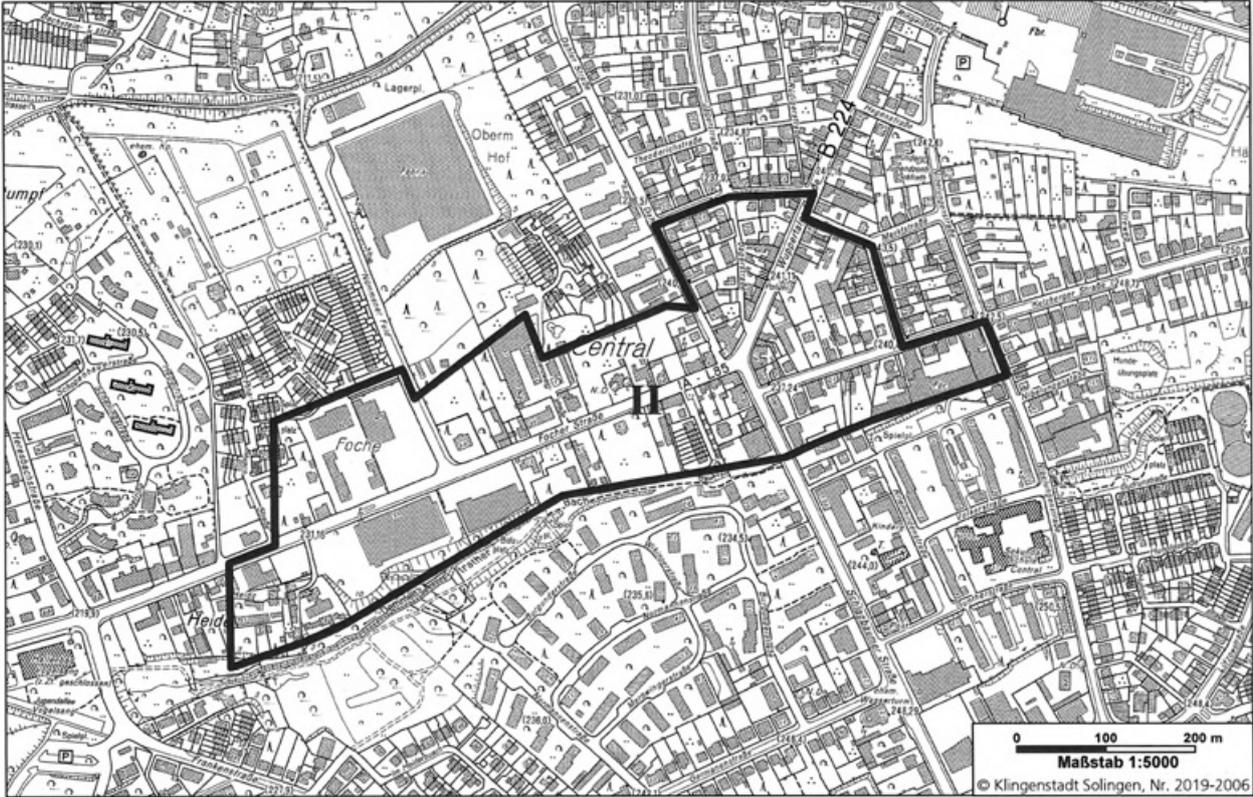
Solingen, 25.02.2019

Kurbach
Oberbürgermeister

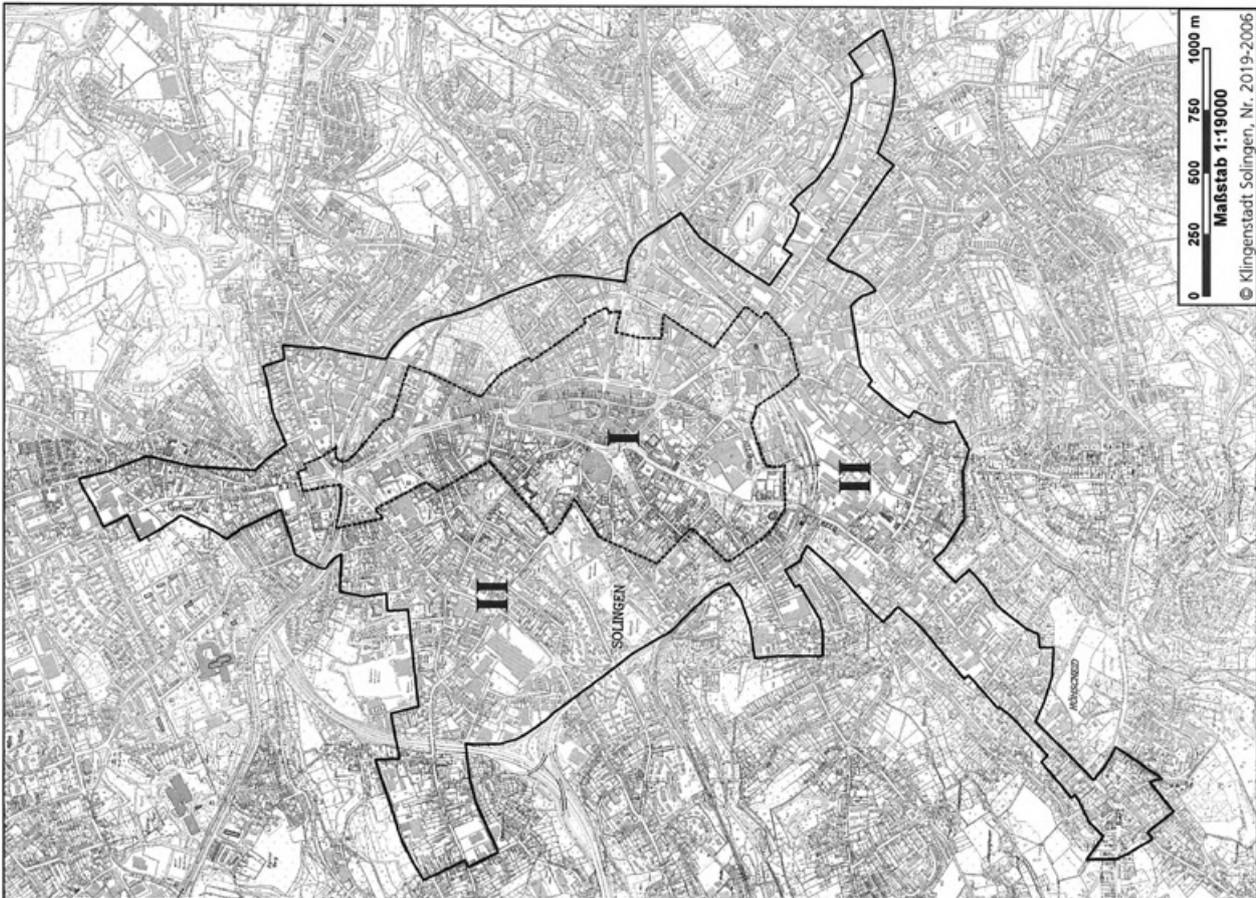
Gebietszone Broßhaus



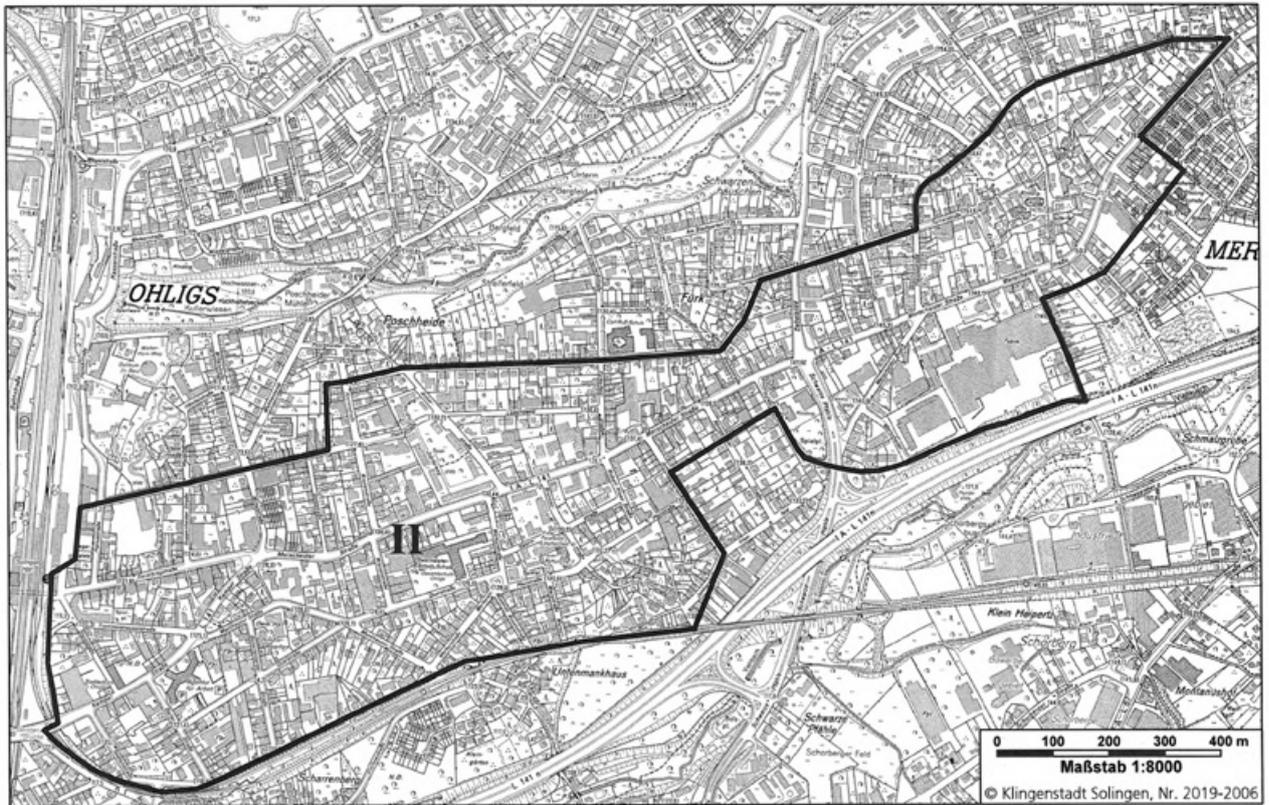
Gebietszone Central



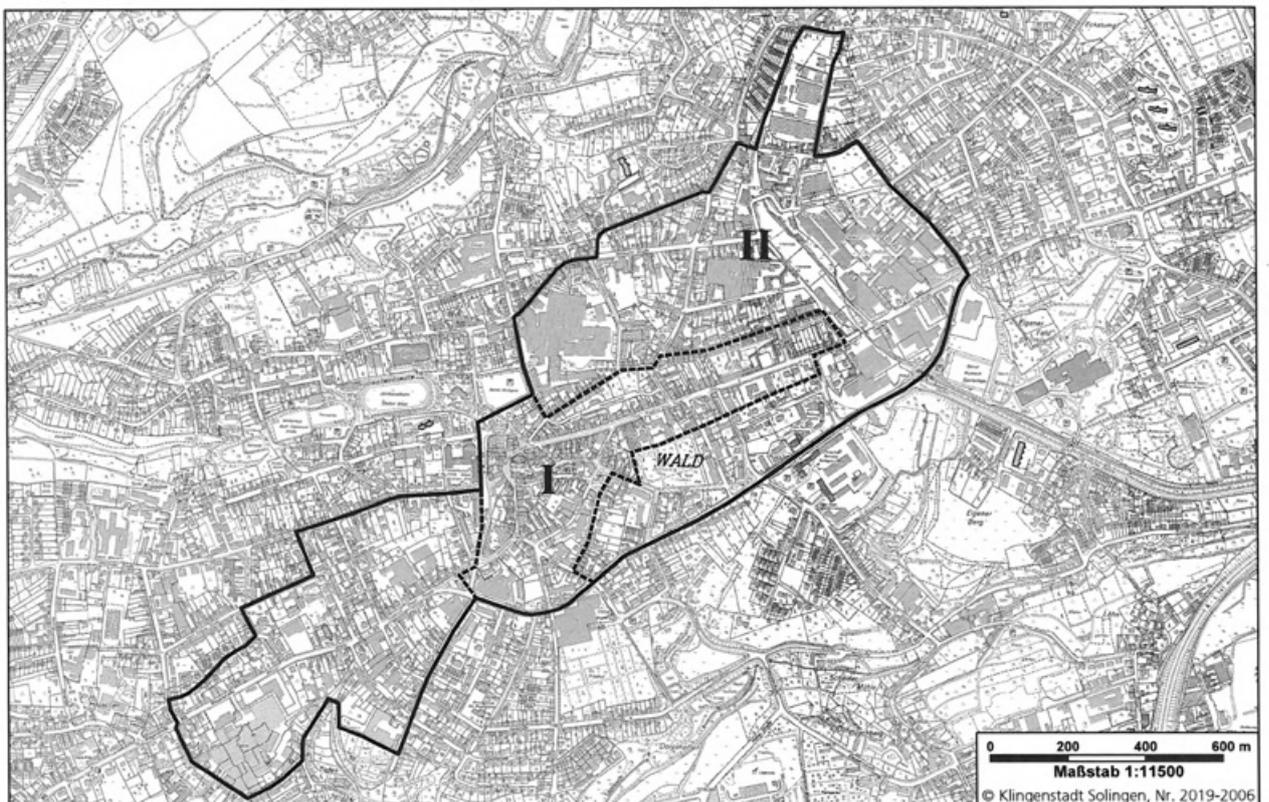
Gebietszone Mitte



Gebietszone Ohligs



Gebietszone Wald



BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Solingen vom 06. November 2018, betreffend das Umlegungsgebiet Wald VII, Ordnungsnummer 15, Puledda/Hoffmann-Pellegrino/Wonsik/Marras/Lenz, über die Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, ist gemäß § 71 (1) (BauGB) am 19. Dezember 2018 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Solingen wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Schäfer
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Klingenstadt Solingen (Straßenordnung) vom 14.02.2019

Mit der nachfolgenden Verordnung präzisiert die Klingenstadt Solingen im Sinne einer Grundregel die Anforderungen aus dem Ordnungsbehördengesetz zum Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Entsprechend ihres Grundsatzes zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen in der Klingenstadt Solingen, ist diese Verordnung ein Teil präventiver und repressiver Instrumente zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Solingen, die umfassend angewandt werden sollen. Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der zurzeit geltenden Fassung – wird von der Klingenstadt Solingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Klingenstadt Solingen vom 14.02.2019 für das Gebiet der Klingenstadt Solingen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Zweckbestimmungen
- § 3 Grundsatz
- § 4 Anbringen von Straßen- und anderen Hinweisschildern
- § 5 Nummerierung der Gebäude
- § 6 Verhalten bei Bau- und Unterhaltungsarbeiten
- § 7 Schutzvorkehrungen gegen herabfallende Gegenstände und bei offenen Kellerschächten
- § 8 Schneeüberhänge, Eiszapfen
- § 9 Lagerung von Materialien
- § 10 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 11 Benützung der Straßen und Anlagen

- § 12 Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen
- § 13 Brauchtumsfeier
- § 14 Tiere
- § 15 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile
- § 16 Verunreinigungsverbot
- § 17 Abfallbehälter und Ablagerung von Abfallstoffen
- § 18 Müllbeseitigung und Fäkalien- und Dungabfuhr
- § 19 Lärm- und schmutzverursachende Tätigkeiten
- § 20 Werbe- und Informationsmaterial
- § 21 Zuständigkeit
- § 22 Andere Rechtsvorschriften
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufhebung von Vorschriften

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmung

Diese Verordnung gilt unbeschadet besonderer Regelungen in den folgenden Vorschriften für:

- (1) Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten ungeachtet der Eigentumsverhältnisse und einer öffentlich-rechtlichen Widmung alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der öffentlichen Wege, Plätze, Fußgängerzonen, Geh- und Radwege, Durchgänge, Durchfahrten sowie Treppen und Rolltreppen. Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören alle Bestandteile, die in § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung enthalten sind.
- (2) Als Anlagen im Sinne dieser Verordnung gelten ungeachtet der Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, insbesondere Waldungen, Gärten, Bäume, Baumstützen, Pflanzkübel, Anpflanzungen, Alleen, Park- und Grünanlagen, ferner Friedhöfe, Brunnenanlagen, Anschlagflächen, Bänke, Denkmäler, öffentliche Toilettenanlagen, Bushaltestellen, Spiel-, Sport- und Bolzplätze, Freizeitanlagen sowie Gewässer und Uferzonen.
- (3) Die Klingenstadt Solingen ist nicht verpflichtet, Wege und Plätze in den Anlagen zu beleuchten und eine Schnee- und Eisbeseitigung durchzuführen.

§ 2 Zweckbestimmungen

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen auf den Straßen und in Anlagen der Klingenstadt Solingen.

§ 3 Grundsatz

- (1) Das Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen bestimmt sich nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere darf kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden.

- (2) Die bestimmungsgemäße Benutzung der Straßen und Anlagen darf nicht vereitelt oder wesentlich erschwert werden.

II. Abschnitt

Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

§ 4

Anbringen von Straßen- und anderen Hinweisschildern

Grundstückseigentümer und sonstige dinglich Berechtigte sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken und an den baulichen Anlagen das Anbringen, Entfernen oder Ausbessern von Hinweisschildern, Aufschriften und Einrichtungen zu dulden, sofern diese der Straßenbezeichnung oder dem Brandschutz dienen oder sonst im öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

§ 5

Nummerierung der Gebäude

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks hat ein Schild mit der von der Klingensteinadt Solingen für das Grundstück festgesetzten Hausnummer auf seine Kosten am Gebäude anzubringen oder anbringen zu lassen. Dieselbe Verpflichtung obliegt den Inhabern grundstücksgleicher Rechte.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus gut sichtbar sein und in einem gut lesbaren Zustand gehalten werden. Befinden sich auf dem Grundstück Hinter- oder Seitengebäude mit besonderer Hausnummer, so sind die Nummernschilder an diesen Gebäuden und außerdem an dem Zugang von der Straße anzubringen.
- (3) Für die Beschilderung sind Nummernschilder mit arabischen Ziffern zu verwenden. Die arabischen Ziffern müssen sich deutlich vom Untergrund abheben. Die Mindestgröße der Schilder beträgt 100 x 120 mm, die Mindesthöhe für die Ziffern beträgt 70 mm.
- (4) Anstelle der in Abs. 3 genannten Nummernschilder können auch Hausnummernleuchten, reflektierende Nummernschilder, Keramik- oder Metallziffern mit einer Mindesthöhe von 70 mm verwendet werden.
- (5) Bei einer Ummummerierung ist die bisherige Nummerierung für die Dauer eines Jahres beizubehalten. Sie ist derart rot zu durchstreichen, dass die alte Hausnummer lesbar bleibt.

§ 6

Verhalten bei Bau- und Unterhaltungsarbeiten

- (1) Bei Bauarbeiten sind Beschädigungen der Straßen und Anlagen zu vermeiden. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden an Fahrbahnen, Bürgersteigen und Anlagen haftet der Bauherr.
- (2) Staub- und schmutzerzeugende Arbeiten sind so vorzunehmen, dass Gefährdungen oder Behinderungen vermieden werden. Erforderlichenfalls ist die Staumentwicklung zum Beispiel durch Anfeuchten des Materials oder Verwendung von Planen zu verhindern.
- (3) Asphalt- und Teerkocher dürfen auf Straßen nur so aufgestellt, befördert und genutzt werden, dass Personen weder behindert noch gefährdet und Gegenstände nicht beschädigt werden.

- (4) Auf oder an Straßen und in Anlagen sind frisch gestrichene Gegenstände, insbesondere Einfriedungen, Türen, Fenster, Laternenpfähle, Masten und Bänke sowie Häuserfronten durch auffallende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Frisch gestrichen“ zu kennzeichnen, soweit und solange die Gefahr des Abfärbens besteht.
- (5) Gerüste, Leitern, Laternen, Bäume und andere Einrichtungen im Bereich der Straßen und Anlagen dürfen nur zum Zweck von Bau- und Unterhaltungsarbeiten von den dazu befugten Personen bestiegen werden.
- (6) Während der Bauarbeiten ist eine ungehinderte Entsorgung der Müllgefäße zu gewährleisten.

§ 7

Schutzvorkehrungen gegen herabfallende Gegenstände und bei offenen Kellerschächten

- (1) Bei allen Arbeiten im Straßenraum und in Anlagen, bei denen Gegenstände herabfallen können, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Personen oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Straße oder Anlage ist zweckentsprechend durch sichtbare Warnzeichen (bei Dunkelheit oder wenn die Witterung es erfordert durch gelbes Licht, bei Sperrung der Straße auf ganzer Breite durch rotes Licht) zu sichern.
- (2) Bei Gebäuderuinen, offenen Kellerschächten usw. sind zweckentsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.
- (3) Die Schutzvorkehrungen sind nach Beseitigung der Gefahr unverzüglich zu entfernen.
- (4) Dachrinnen und Abflussrohre an der Straßenfront der Gebäude sind so instand zu halten, dass das Wasser bei Regen oder Tauwetter ungehindert abfließen und sich nicht auf die Straße oder deren Benutzer ergießen kann.
- (5) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Straßenordnung nicht ersetzt.

§ 8

Schneeüberhänge, Eiszapfen

Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden sind vom Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Dabei ist eine Gefährdung von Dritten durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel durch Absperrungen) zu verhindern.

§ 9

Lagerung von Materialien

- (1) Alle angelieferten Materialien, insbesondere Brenn- und Baustoffe, Sand, Steine oder Erde müssen unverzüglich von den Straßen und von den Anlagen entfernt werden, es sei denn, diese Materialien werden für Bau- und Unterhaltungsarbeiten benötigt. In diesem Fall sind die restlichen Materialien unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen. Das landesrechtlich begründete Erfordernis einer Sondernutzungs Erlaubnis bleibt unberührt.

- (2) Durch die zulässige vorübergehende Lagerung der Materialien dürfen Hydranten, Straßenabläufe, Schieberkappen und Revisionschächte sowie Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen nicht verdeckt und der Wasserabfluss nicht behindert werden.
- (3) Zement und Kalk sowie andere, die Straßensubstanz beeinträchtigende Baustoffe, Materialien und Gegenstände dürfen nicht unmittelbar auf der Straßendecke, sondern nur auf entsprechenden Unterlagen, wie zum Beispiel Mörtelpfanne, Folien- oder Bretterabdeckung, gelagert oder aufbereitet werden.

§ 10

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Gegenstände dürfen in Straßen und Anlagen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass durch sie weder Personen gefährdet oder verletzt noch Sachen beschädigt werden können. Das landesrechtlich begründete Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis bleibt unberührt.
- (2) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen oder in Anlagen müssen so unterhalten werden, dass sie weder Personen gefährden, verletzen oder behindern noch Sachen beschädigen können. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände nicht so angebracht werden, dass sie Personen gefährden oder Sachen beschädigen können. Bis zu einer Höhe von 2 m darf Stacheldraht nur dann an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden, wenn an der Außenseite zusätzlich ein glatter Draht angebracht wird. Elektrozäune müssen entsprechend gekennzeichnet sein.
- (3) Hecken sind in den zulässigen Zeiten so zu beschneiden, dass sie nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Zweige und Äste von Bäumen und Sträuchern müssen, sofern sie in den Verkehrsraum hineinragen, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m und über Bürgersteige und Gehwege mindestens 2,50 m freigeästet sein.
- (4) Fahnen, Fahnenmasten oder -stangen, Antennen und sonstige Gegenstände sind so aufzustellen oder anzubringen, dass sie weder mit Leitungsdrähten oder mit Beleuchtungskörpern in Berührung kommen, noch Personen gefährden oder verletzen, noch Sachen beschädigen können.
- (5) Leitungen oder sonstige Überspannungen sind so zu führen oder anzubringen, dass Personen und Sachen nicht gefährdet werden.
- (6) Hydranten, Straßenkanäle und Einstiege, Schieberkappen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen, Kabelwerksteine sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden.
- (7) An Straßen dürfen Rasenkanten nicht abgepflügt, nicht mit chemischen Mitteln bespritzt und nicht abgebrannt werden.
- (2) Rasenflächen, ausgenommen der Friedhöfe, dürfen, wenn kein ausdrückliches Verbot ausgeschildert ist, betreten werden. Blumenbeete sowie besonders gekennzeichnete Flächen dürfen nicht betreten werden.
- (3) Das Befahren von Anlagen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern ist verboten. Auch das Parken ist hier unzulässig. Von der Bestimmung ausgenommen sind Pflege- und Bewirtschaftungsfahrzeuge.
- (4) In den Straßen und Anlagen ist das Übernachten, Zelten und Campieren nur an dafür freigegebenen Stellen erlaubt.
- (5) In Anlagen ist die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung erteilt werden.
- (6) Das Betreten von Kinderspielplätzen ist Personen über 14 Jahren nur gestattet, wenn sie Kinder begleiten, beaufsichtigen oder abholen. Dies gilt nicht für Spielplätze, die dem Spiel von Jugendlichen über 14 Jahren gewidmet sind. Das Verweilen von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist auf öffentlichen Freizeitanlagen (z.B. Skater- und Basketballanlagen, Kleinfeldballspielanlagen) sowie auf Spiel- und Bolzplätzen nicht gestattet.
- (7) Das Baden in der Wupper ist verboten und in anderen Gewässern nur an den zugelassenen Badestellen erlaubt.
- (8) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen nur an den gekennzeichneten Zugängen und nur dann betreten werden, wenn sie freigegeben sind.
- (9) Auf von der Klingenstadt Solingen für besondere Zwecke zur Verfügung gestellte Flächen, wie zum Beispiel Spiel- und Bolzplätzen, ist jeglicher Konsum von Alkohol, Nikotin und Drogen untersagt.
- (10) Auf Spiel-, Bolz- und Sportplätzen, Grün- und Waldflächen, Biotopen und in öffentlichen Gebäuden und Kanälen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst.

§ 12

Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§1) ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder die Allgemeinheit derart zu belästigen, dass hierdurch der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung unmittelbar gestört oder beeinträchtigt wird sowie Sachen zu beschädigen oder zu beschmutzen, insbesondere durch:
 1. Aggressives und aufdringliches Betteln und / oder aggressive und bedrängende Verkaufspraktiken, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichem Ansprechen, Errichtung von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, aktives zielgerichtetes Einsetzen von Tieren gegen eine bestimmte Person und bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen,
 2. Belästigungen in Folge der Einnahme von Drogen oder erheblichen Mengen Alkohol, soweit Passanten oder Anwohner durch Lärm, verbale Ausfälle oder Handgreiflichkeiten gefährdet werden,
 3. Verrichten der Notdurft.

§ 11

Benutzung der Straßen und Anlagen

- (1) In den Anlagen dürfen nur die Wege und Flächen betreten werden, die ausdrücklich oder nach ihrer Zweckbestimmung freigegeben sind.

- (2) § 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG – vom 18.03.1975, GVNRW S. 232) bleibt hiervon unberührt.“

§ 13

Brauchtumsfeuer

- (1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem ortsüblichem Brauchtum (z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer) beruhen, ist ausschließlich im Rahmen öffentlicher, für jedermann zugänglichen Veranstaltungen zulässig. Veranstalter können insbesondere in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaften, Organisationen, Vereine, Schulen oder Kindergärten sein. Osterfeuer sind einmalig je Veranstalter von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 16 bis 22 Uhr gestattet.
- (2) Das Abbrennen ist dem Stadtdienst Ordnung jeweils zwei Wochen vorher unter Benennung einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson schriftlich anzuzeigen. Die Aufsichtsperson darf den Abbrennplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut vollständig erloschen sind.
- (3) Es dürfen nur unbehandelte Hölzer verbrannt werden. Zu Gebäuden und brennbaren Stoffen sowie zu Baum-, Strauch- und Heckenbeständen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Wird der Gehölzhaufen früher als einen Tag vor dem Entfachen aufgebaut, ist er zum Schutz von Tieren und Kleinlebewesen am Tage des Verbrennens umzuschichten.

III Abschnitt

Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung und störender Werbung

§ 14

Tiere

- (1) Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die in § 1 genannten Straßen, Anlagen und Einrichtungen – mit Ausnahme besonders ausgewiesener Plätze - durch Tiere, insbesondere durch Hunde, verunreinigen zu lassen. Bei Verunreinigungen ist der Halter/Führer des Tieres zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Tierkot ist in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten Abfallgefäßen zuzuführen.
- (3) Das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, ist auf Spiel- und Bolzplätzen sowie auf den Sportanlagen nur auf den vorhandenen Wegen erlaubt. Hier besteht eine Anleinpflcht. Das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden, auf den eigentlichen Spiel- und Bolzplätzen sowie der Sportnutzflächen ist untersagt.
- (4) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, insbesondere in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen, Anlagen und Plätzen, in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme von besonders ausgewiesenen Hundelaufbereichen.

- (5) Wer Tiere mit sich führt, hat unbeschadet der ihm nach der Straßenverkehrsordnung und sonstigen Rechtsvorschriften obliegenden Pflichten dafür zu sorgen, dass diese nicht andere Personen oder Tiere gefährden oder schädigen können.
- (6) Bissige oder bösertige Tiere sind, unbeschadet der Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW, stets an kurzer Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen.
- (7) Wildtauben, verwilderte Haustauben und Wassergeflügel dürfen nicht gefüttert werden.

§ 15

Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Das Ausbessern und Reparieren von Kraftfahrzeugen auf Straßen und in Anlagen ist nicht gestattet, mit Ausnahme von Reparaturen, die wegen einer plötzlichen Störung erforderlich sind und die ohne Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs kurzfristig behoben werden können.
- (2) Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf Straßen und in Anlagen ist nur auf befestigten, beispielsweise asphaltierten Flächen, gestattet. Dabei muss gewährleistet sein, dass das anfallende Abwasser vollständig in die Kanalisation gelangt. Dort, wo es eine Trennkanalisation gibt, dürfen Kraftfahrzeuge nicht gewaschen werden. Das Fahrzeug darf nicht übermäßig verschmutzt sein und nur mit klarem Wasser und mechanischen Hilfsmitteln (Schwamm, Bürste) ohne Zusatz von chemischen Reinigungsmitteln gereinigt werden. Hochdruckreiniger oder Dampfstrahlgeräte dürfen nicht eingesetzt werden. Gereinigt werden dürfen nur die Karosserie, nicht aber der Motor, der Unterboden oder aber Ladeflächen und Laderäume.
- (3) Das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen auch auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist untersagt.
- (4) Auf der Straße stehende Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden. Ausgenommen hiervon sind gekennzeichnete Wohnmobilstellplätze im Stadtgebiet.

§ 16

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung, Beschädigung oder Zerstörung auf Straßen und in Anlagen sowie der auf ihnen befindlichen öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Gebäude, Hinweisschilder usw. ist verboten. Verboten ist insbesondere:
1. Abfälle jeder Art (wozu auch Rasen- und Gehölzschnitt zählt) auf Straßen und in Anlagen wegzuworfen,
 2. Straßen und Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Bushaltestellen, Brunnen, Plakatträger, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen zu beschädigen, zu entfernen, zu beschmutzen, zu beschmieren, zu bekleben, zu bemalen oder zu besprühen,

3. Öle, Treibstoffe, ätzende oder giftige Stoffe in Straßen und in Anlagen einzuleiten,
 4. Steine, Kehrlicht oder Abfallstoffe jeder Art in Kanalschächte oder Straßenabläufe zu werfen bzw. einzuleiten,
 5. Straßen und Anlagen sowie öffentliche Einrichtungen durch Urinieren zu verunreinigen,
 6. das Spucken, das Ausspucken von Kaugummi sowie das Wegwerfen von Zigarettenkippen,
 7. der Transport von Gegenständen in nicht abgedeckten Mulden oder auf offenen Ladeflächen von Fahrzeugen, soweit die Gefahr des Verwehens oder Herabfallens besteht.
- (2) Wer für Verstöße gegen die Verbote des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den Gefahrenzustand unverzüglich zu beseitigen.

§ 17

Abfallbehälter und Ablagerung von Abfallstoffen

- (1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- oder Gewerbeabfällen ist verboten. Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o.ä. dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien und zu den vorgesehenen Zeiten gefüllt werden.
- (2) Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen oder durch Papier und Abfälle verbunden (z.B. bei Imbissständen, Imbissbuden, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Bäckern oder Supermärkten usw.), hat der Gewerbetreibende ausreichende Behälter an leicht zugänglichen Stellen für die Aufnahme von Abfällen bereitzustellen. Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich – unverzüglich nach Beendigung seiner Tätigkeit – zu entleeren. Darüber hinaus ist der Gewerbetreibende verpflichtet, täglich, unverzüglich nach Beendigung seiner Tätigkeit einen Umkreis von 50 m um den Ort der Ausübung seines Gewerbes von Abfällen oder Rückständen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit angefallen sind, zu säubern.
- (3) Das Verstreuen von Gegenständen, die Abfallbehältern aller Art, Sammelbehältern zur Rückgewinnung von Rohstoffen oder Behältnissen für Sammelgüter entnommen wurden, ist untersagt.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.
- (5) Abfälle aller Art dürfen nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) behandelt, gelagert und abgelagert werden.
- (6) Im Stadtgebiet der Klingenstein Solingen sind vorhanden:
Müllheizkraftwerk (für brennbare Abfälle) sowie Schadstoffsammelstellen (für Schadstoffe aus Haushaltungen)
Deponie Bärenloch (für nicht brennbare Abfälle/Reifen mit und ohne Felgen und Grünschnittabfälle)

- (7) Art und Umfang der zugelassenen Abfälle bestimmen sich nach der Abfallsatzung der Klingenstein Solingen in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Feuer- oder explosionsgefährliche, ätzende, giftige oder ansteckungsfähige Stoffe dürfen nur unter den Voraussetzungen nach Abs. 7 mit besonderer Erlaubnis auf den nach Abs. 5 bestimmten Stellen behandelt, gelagert und abgelagert werden.

§ 18

Müllbeseitigung und Fäkalien- und Dungabfuhr

- (1) Das Verbrennen von Gartenabfällen jeglicher Art ist verboten. § 7 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LIm-SchG – in der zurzeit gültigen Fassung) bleibt hiervon unberührt.
- (2) In Haushaltungen, Gewerbebetrieben und Gärten anfallende Abfälle dürfen nicht in die von der Klingenstein Solingen auf Straßen und in Anlagen aufgestellten Abfallbehälter eingebracht werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen und Dunggruben sind vorbehaltlich der Regelung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Klingenstein Solingen in der jeweils gültigen Fassung in möglichst geruchsloser Weise zu entsorgen und zu reinigen. Der Inhalt darf nur in undurchlässigen und – mit Ausnahme von Stallung – in luftdicht abgeschlossenen Behältern auf Straßen befördert werden.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen sind in der geschlossenen Ortslage eine Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Dunggruben sowie die Abfuhr ihres Inhalts untersagt. In Notfällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 19

Lärm- und schmutzverursachende Tätigkeiten

- (1) Es ist unzulässig, religiöse Veranstaltungen aller Art, den Unterricht an Schulen und die Ruhe in Krankenhäusern und Altenheimen durch musikalische und sprachliche Darbietung zu stören.
- (2) Straßenmusiker und Schauspieler können nach zwei Stunden aufgefordert werden ihren Standort zu wechseln. Der dann neu gewählte Standort ist außerhalb der Hörweite des vorausgehenden Standortes einzunehmen.
- (3) Das Ausklopfen, Ausschütteln, Entleeren oder Reinigen von Gegenständen auf Straßen, aus unmittelbar an den Straßen gelegenen Gebäudeteilen, Fenstern und Balkonen ist untersagt.

§ 20

Werbe- und Informationsmaterial

- (1) Wer in Straßen oder Anlagen Schriften, Flugblätter, Plakate, Kostproben oder sonstiges Informationsmaterial verteilen oder anbringen will, bedarf einer Erlaubnis.

- (2) Für das Verteilen von Schriften oder Flugblättern mit politischem, religiösem / weltanschaulichem oder offensichtlich gesellschaftlichem Inhalt ist eine Erlaubnis nicht erforderlich. Auch in diesen Fällen besteht jedoch die Verpflichtung nach Abs. 3.
- (3) Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21

Zuständigkeit

- (1) Alle nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Genehmigungen sind beim Oberbürgermeister – als örtliche Ordnungsbehörde – in Solingen zu beantragen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann begründet Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall gestatten, soweit dem nicht überörtliche Vorschriften oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 22

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen des Bundes- oder Landesrechts werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Vorschriften des § 4 das Anbringen von Straßen- und anderen Hinweisschildern nicht duldet,
 2. gegen die Vorschriften des § 5 über die Nummerierung von Gebäuden verstößt,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 Straßen und Anlagen bei Bauarbeiten beschädigt,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 staub- und schmutzerzeugende Arbeiten vornimmt, die Gefährdungen oder Behinderungen verursachen,
 5. entgegen § 6 Abs. 3 Asphalt- und Teerkocher so aufstellt, befördert und nutzt, dass Personen behindert oder gefährdet oder Gegenstände beschädigt werden,
 6. entgegen § 6 Abs. 4 erforderliche Hinweisschilder unterlässt,
 7. entgegen § 6 Abs. 5 Gerüste, Leitern, Laternen, Bäume und andere Einrichtungen im Bereich der Straßen und Anlagen unbefugt besteigt,
 8. entgegen § 6 Abs. 6 eine ungehinderte Entsorgung von Müllgefäßen während Bauarbeiten nicht gewährleistet,
 9. die nach § 7 erforderlichen Vorkehrungen nicht trifft,
 10. entgegen § 8 Schneeüberhänge oder Eiszapfen nicht entfernt oder es unterlässt, eine erforderliche Absperrung vorzunehmen,
 11. Materialien entgegen den Bestimmungen in § 9 lagert,
 12. gegen die Vorschriften des § 10 über den Schutz des Verkehrsraumes verstößt,
 13. entgegen § 11 Abs. 1 Wege und Flächen, die nicht ausdrücklich oder nach ihrer Zweckbestimmung freigegeben sind, betritt,
 14. entgegen § 11 Abs. 2 Rasenflächen trotz ausdrücklichen Verbotes betritt. Weiterhin wer Blumenbeete oder besonders gekennzeichnete Flächen betritt,
 15. entgegen § 11 Abs. 3 Anlagen mit Fahrzeugen und Anhängern befährt oder dort parkt,
 16. entgegen § 11 Abs. 4 an nicht freigegeben Plätzen übernachtet, zeltet oder campiert,
 17. entgegen § 11 Abs. 5 gewerbliche Tätigkeiten in Anlagen ausübt,
 18. entgegen § 11 Abs. 6 auf Spielplätzen oder öffentlichen Freizeitanlagen verweilt,
 19. entgegen § 11 Abs. 7 in der Wupper oder an nicht zugelassenen Badestellen badet,
 20. entgegen § 11 Abs. 8 Eisflächen betritt,
 21. entgegen § 11 Abs. 9 und 10 auf den genannten Flächen Alkohol, Nikotin oder Drogen konsumiert oder Giftködern auslegt,
 22. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 aggressiv und aufdringlich bettelt oder aggressive und bedrängende Verkaufspraktiken anwendet,
 23. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 in Folge der Einnahme von Drogen oder erheblichen Mengen Alkohol Passanten oder Anwohner belästigt, soweit diese durch Lärm oder Handgreiflichkeiten gefährdet werden,
 24. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 25. gegen § 13 verstößt,
 26. entgegen § 14 Abs. 1 Straßen, Anlagen und Einrichtungen durch Tiere verunreinigen lässt und dies nicht beseitigt,
 27. entgegen § 14 Abs. 2 als Halter oder Führer des Tieres Tierkot nicht in verschlossene Papier- oder Plastiktüten Abfallgefäßen zuführt,
 28. entgegen § 14 Abs. 3 Tiere außerhalb der vorhandenen Wege mitführt oder diese nicht anleint oder Tiere auf den eigentlichen Spiel- und Bolzplätzen und Sportnutzungsflächen mitführt,
 29. entgegen § 14 Abs. 4 Hunde nicht anleint,
 30. entgegen § 14 Abs. 5 nicht dafür sorgt, dass mitgeführte Tiere keine Personen oder andere Tiere gefährden oder schädigen,
 31. entgegen § 14 Abs. 6 bissigen oder bösartigen Tieren keinen Maulkorb anlegt oder diese nicht an kurzer Leine führt,
 32. entgegen § 14 Abs. 7 Wildtauben, verwilderte Haustauben oder Wassergeflügel füttert,
 33. entgegen § 15 Abs. 1 Fahrzeuge auf Straßen und in Anlagen ausbessert oder repariert,
 34. entgegen § 15 Abs. 2 und 3 Fahrzeuge wäscht, diese auf Grünstreifen parkt oder abstellt oder Grünstreifen mit dem Fahrzeug befährt,
 35. entgegen § 15 Abs. 4 Wohnwagen oder Wohnmobile als Unterkunft nutzt,
 36. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Abfälle jeder Art auf Straßen und in Anlagen wegwirft,

37. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 Straßen, Anlagen und deren Ausstattung beschädigt, entfernt, beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht,
 38. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Abfallstoffe in Straßen, in Anlagen, Kanalschächte oder Straßenabläufe wirft oder einleitet,
 39. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Straßen, Anlagen oder öffentliche Einrichtungen durch Urinieren, Spucken, das Ausspucken von Kaugummis oder Zigarettenkippen verunreinigt,
 40. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Gegenstände in nicht abgedeckten Mulden oder offenen Ladeflächen von Fahrzeugen transportiert,
 41. entgegen § 17 Abs. 1 zweckwidrig oder entgegen den vorgeschriebenen Zeiten die Abfallbehälter benutzt,
 42. entgegen § 17 Abs. 2 zu wenig Abfallbehälter aufstellt oder die Abfallrückstände um die Verkaufsstelle nicht beseitigt,
 43. entgegen § 17 Abs. 3 Gegenstände verstreut,
 44. entgegen § 17 Abs. 4 Abfälle oder Gegenstände zur Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die Behälter stellt,
 45. Abfallstoffe entgegen § 17 Abs. 5 und 8 behandelt, lagert und ablagert,
 46. entgegen § 18 Abs. 1 Gartenabfälle jeglicher Art verbrennt,
 47. entgegen § 18 Abs. 2 private Abfälle in von der Klingensteinadt Solingen auf Straßen und in Anlagen aufgestellte Abfallbehälter einbringt,
 48. entgegen den Vorschriften in § 18 Abs. 3 und 4 Fäkalien oder Dung abfährt,
 49. entgegen § 19 Abs. 1 religiöse Veranstaltungen aller Art, den Unterricht an Schulen und die Ruhe in Krankenhäusern und Altenheimen durch musikalische und sprachliche Darbietung stört,
 50. entgegen den Vorschriften des § 19 Abs. 3 lärm- und schmutzverursachende Tätigkeiten ausübt,
 51. entgegen § 20 Abs. 1 Werbemittel ohne erforderlich Erlaubnis auf Straßen und in Anlagen verteilt,
 52. entgegen § 20 Abs. 3 Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ablegt.
- (2) Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro, die fahrlässige Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden, soweit die Tat nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Für die Bemessung der Höhe der Geldbuße ist § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) zu beachten.
 - (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung ausgesprochen und Verwarnungsgeld erhoben werden (§ 56 OwiG).

§ 24

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufhebung von Vorschriften

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt als Ersatz für die bisher geltende Straßensatzung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Klingensteinadt Solingen in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gem. § 33 Ordnungsbehördengesetz verkündet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen des Gebietes der Klingensteinadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf verwiesen, dass nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 14.02.2019

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Städte Remscheid und Solingen vom 30.07.2018 Hier: Sperrbezirksverfügung

Hiermit hebe ich meine Allgemeinverfügung vom 30.07.2018 zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut auf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Senczek
(Amtstierärztin)

BEKANNTMACHUNG

Die nachfolgende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das Walter-Bremer-Institut vom 12.02.2019 wird aufgrund eines Formfehlers hiermit erneut veröffentlicht.

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das Walter-Bremer-Institut – staatlich anerkannte Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten – Entgeltordnung Walter-Bremer-Institut - EntgeltO WBI -) vom 12.02.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 06.12.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Entgeltspflicht, Zahlungspflichtige

- (1) Für die Teilnahme an Lehrgängen des Walter-Bremer-Instituts wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Zur Zahlung des Entgelts sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Lehrgängen des Walter-Bremer-Instituts verpflichtet; bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

§ 2

Höhe des Entgelts, Zahlungsweise

- (1) Das Entgelt beträgt für Lehrgänge, die ab dem 01. August 2018 beginnen, monatlich 420 (vierhundertundzwanzig) Euro. Das Entgelt ist für jeden Monat der Teilnahme auch während der unterrichtsfreien Zeit zu entrichten.
- (2) Sofern seitens des Landes Nordrhein-Westfalen eine Förderung der Ausbildung am Walter-Bremer-Institut erfolgt, welche eine Reduzierung der Schülerentgelte zur Voraussetzung hat, reduziert sich das monatlich zu zahlende Schülerentgelt um den entsprechenden Teil.
- (3) Ein Rücktritt von der Teilnahme vor Beginn des Lehrgangs ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Lehrgangsvereinbarung entgeltfrei. Nach dieser Frist ist bei einem Rücktritt bis zum 31.05. ein Monatsbeitrag, bei einem späteren Rücktritt bis zum Lehrgangsbeginn sind drei Monatsbeiträge als Rücktrittskosten in einer Summe zu entrichten.
Der Lehrgangsteilnehmerin bzw. dem Lehrgangsteilnehmer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der im konkreten Fall angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Betrag.
- (4) Das Entgelt ist bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Solingen zu zahlen.

§ 3

Geltung weiterer Regelungen

- (1) Einzelheiten zu den Lehrgängen sowie den Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden durch die Lehrgangsordnung des Walter-Bremer-Institutes sowie die Lehrgangsvereinbarung geregelt.

- (2) Für bestehende Lehrgangsverhältnisse gilt die Entgeltordnung vom 17.05.2013 unverändert bis zum Abschluss des Lehrgangs fort.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für das Walter-Bremer-Institut vom 24.04.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für das Walter-Bremer-Institut wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 12.02.2019

Tim Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Dienstjubiläen

Am 01.03.2019 feiert

- **Herr Michelangelo Mendola**
Technische Betriebe Solingen

ein 25jähriges Dienstjubiläum.

Am 07.03.2019 feiert

- **Frau Petra Kieroth**
Staddienst Soziales

ihr 40jähriges Dienstjubiläum

BEKANNTMACHUNG

Veröffentlichung von ungepflegten Grabstätten

Gemäß § 38 Satz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Solingen werden die Nutzungsberechtigten / weitere Hinterbliebene der nachstehend aufgeführten, ungepflegten Grabstätten gebeten, sich innerhalb von 6 Wochen nach dieser Bekanntmachung bei der Stadt Solingen, Technische Betriebe, Dültgenstalerstr. 61, 42719 Solingen, Fon: 0212 290 - 4830 zu melden.

Unterbleibt die Herrichtung/Rückmeldung innerhalb der genannten Frist, können die Grabstätten eingezogen und eingesät werden. Grabmale, Pflanzen und sonstiges Grabzubehör gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Solingen über.

Friedhof	Grabfeld und Nummer	Nachname	Vorname
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	B-I / 33-34	Teßmer	Anneliese
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	B-II / 420	Uhlmann-Wollny	Brigitte
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	C-III / 161	Baldus	Ingrid
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	E-II / 184	Meyer	Paul
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	E-II / 186	Wanzek	Ilse
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	E-II / 24	Gehrmann	Eva
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	F-I / 37-38	Bianchi	Brigitte
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	F-V / 100-101	Brieden	Marianne
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	G-II / 163	Koslowski	Margot
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	G-II / 182-183	Haas	Karl
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	G-II / 386	Bach	Brigitte
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	G-IV / 21-22	Schnittert	Wilhelm
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	G-IV / 28-29	Becker	Birgit
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	H-I / 271	Reddmann	Luise
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	H-II / 24-25	Hammesfahr	Kurt
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	K-III / 929-930	Pohlig	Werner
Parkfriedhof Wuppertaler Straße	P-III / 544-545	Woitynek	Christel

Parkfriedhof Wuppertaler Straße	P-IV / 322-323	Krück	Marlies
Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg	B / 21-22	Krause	Hannelore
Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg	F-II/585	Mansch	Hildegard
Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg	H-III / 63	Valerius	Anna Christine
Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg	I-II / 1-2	Baltzer	Anna
Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg	K-I / 495-496	Schmidt	Bernd Willy
Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg	K-I / 497-498	Schmidt	Bernd Willy

Solingen, 26.02.2019

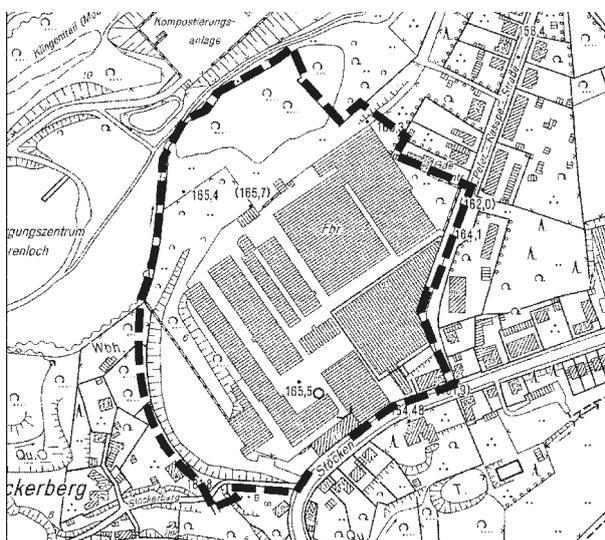
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Brühne

BEKANNTMACHUNG

Stadtplanung zur Diskussion Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes D 521 für das Gebiet Stöcken/Peter-Rasspe-Straße - Stadtbezirk Mitte -

1. Planungsauftrag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität (ASUKM) hat nach Vorberatung der Bezirksvertretung Mitte in seiner Sitzung am 26.11.2018 dem Vorentwurf zum Bebauungsplan D 521 für das Gebiet Stöcken/ Peter-Rasspe-Straße zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorgenannten Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes D 521. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Das insgesamt rd. 6,5 ha große Plangebiet wurde bis zum Jahre 2009 durch die Firma Rasspe genutzt. Bis auf einen Teilbereich von ca. 6.000 qm im Osten an der Peter-Rasspe-Straße liegt das Areal seither brach. Im Jahr 2013 haben die Eigentümer schließlich das Eigentum an der Brachfläche aufgegeben, es fiel dem Land Nordrhein-Westfalen als Fiskus zu. Im Jahre 2015 hat die Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co. KG bei der Ausbietung des Grundstückes den Zuschlag erhalten. Sie ist somit seitdem neue Eigentümerin der Liegenschaft, die das bei weitem größte Flächenpotential aller ermittelten Brachflächen im Solinger Stadtgebiet aufweist. Die gewerbliche Revitalisierung des Standortes unter dem Projekttitel „Stöcken 17“ stellt für die Stadt Solingen insgesamt eine große Chance der zukünftigen Gewerbeflächenentwicklung dar. Sie ist Bestandteil europäischer und bundesweiter Förderprogramme, weiterhin stehen Zuwendungen des ‚Verbandes für Flächenrecycling und Altlastensanierung‘ (AAV) für Maßnahmen der öffentlichen Hand in Aussicht.

Der weit überwiegende Bereich des früheren Betriebsgeländes ist mittlerweile dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Lediglich der denkmalgeschützte, unmittelbare straßenseitig gelegene Gebäudebestand an der Straße Stöcken sowie der vorhandene Gewerbebetrieb kann dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zugeordnet werden. Die Revitalisierung der Brache i.S. eines Gewerbegebietes erfordert daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes, dessen Zielsetzung der Darstellung des Flächennutzungsplanes entspricht.

Der Bebauungsplan beabsichtigt, Baurecht für die Umsetzung eines räumlichen und inhaltlichen Nutzungskonzeptes zu schaffen. Er bildet die Grundlage für die avisierte räumliche Gliederung und erforderlichen rechtlichen Regelungen.

Ausgehend von einem weitgehenden Abriss der ungenutzten gewerblichen Aufbauten – mit Ausnahme der denkmalgeschützten Gebäude – ist in der Plankonzeption, die dem erarbeiteten Vorentwurf zum Bebauungsplan zu Grunde liegt, eine Aufteilung des Areals in drei Bereiche geplant, welche sich um eine gemeinsame Mitte herum orientieren. Die Baufelder selbst bieten dabei eine größtmögliche Flexibilität in der Grundstücksaufteilung und damit in ihrer Nutzung. Der 1. Bereich stellt die Sanierung und städtebauliche Ergänzung des denkmalgeschützten Bestandes entlang der Straße Stöcken dar, in dem auf rd. 1,2 ha Fläche die ursprüngliche Werkshofsituation

wieder hergestellt werden soll. Der 2. westlich und nordöstlich gelegene Bereich (0,9 bzw. 2,3 ha Fläche) soll nach Gebietssanierung entwickelt werden. Bedingt durch den erforderlichen Waldabstand sind sie in ihrer rückwärtigen Überbaubarkeit eingeschränkt. Im 3. Bereich werden auch die privaten, derzeit noch gewerblich genutzten Flächen (rd. 0,75 ha) erfasst, die in die Grundkonzeption für eine langfristige Gesamtentwicklung mit einbezogen werden. Die derzeitige planerische Konzeption beabsichtigt darüber hinaus ein gemeinschaftliches Stellplatzangebot wie auch Regenwassermanagement, sowie einen besonderen Gestaltungsanspruch der zukünftigen Gebäude.

Im weiteren Aufstellungsverfahren sind auch immissionschutzrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen, die anhand eines Lärmgutachtens ermittelt werden. Die externe Erschließung erfolgt südlich über die Straße Stöcken in der bestehenden Kurve mit Übersicht in den oberen und unteren Teil der Straße. In diesem Zusammenhang sind derzeit erkennbare Maßnahmen die Einrichtung einer Aufstellfläche, die Verlagerung der Bushaltestellen sowie die Einrichtung einer Querungshilfe. Auch hierfür sind weitergehende Untersuchungen vorgesehen. Für die innere Erschließung in Schleifenform und topographische Herrichtung des weiteren Gebietes wird eine Sanierung samt Geländeausgleich vorgenommen. Die ökologischen Eingriffe aufgrund der geplanten Bebauung erfordern Ausgleichsmaßnahmen, deren Art, Umfang und Lage im weiteren Planverfahren im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages festzustellen ist. Ebenfalls ist die Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Untersuchung notwendig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im sog. Regelverfahren mit zweimaligen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligungen erfolgen. Demnach wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung darzustellen sind. Der Umweltbericht, der die umweltrelevanten Informationen nach den Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB sowie der Anlage 2 zum BauGB zusammenfasst, ist Bestandteil der späteren Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes zum Bebauungsplan D 521 werden am Donnerstag, 07.03.2019, von 18:00 bis ca. 20:00 Uhr im Rahmen einer Bürgerversammlung im Bürgersaal der ev. Stadtkirche, Kirchplatz 14 dargelegt und erörtert. Der Zugang ist barrierefrei. Die interessierte Öffentlichkeit ist hiermit eingeladen, an der Veranstaltung teilzunehmen. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, Einzelfragen an die städtischen Mitarbeiter/innen zu richten.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Vorentwurfes zum Bebauungsplan D 521 können darüber hinaus in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 14.03.2019 im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Walter-Scheel-Platz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr. Zusätzlich sind Terminabsprachen mit der zuständigen Sachbearbeiterin, Frau Jakobs (0212 290 - 4231, a.jakobs@solingen.de) möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum 29.03.2019 an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Walter-Scheel-Platz 1, erbeten.

4. Weitere Informationen

Der Bebauungsplanvorentwurf ist Grundlage der Planungen des Verbandes für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV). Bereits vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens sollen nicht mehr nutzbare Hallenstrukturen im hinteren Bereich niedergelegt, Bauschutt nach Möglichkeit zwecks Geländeenivellierung eingebaut und die bestehenden Altlasten entsorgt werden (Sanierung). Über die in diesem Zusammenhang geplanten Abriss- und Sanierungsmaßnahmen wird im Rahmen der Bürgerversammlung/ frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB informiert.

Es soll eine nachhaltige Entwicklung des Areals bei der späteren Vermarktung durch die Wirtschaftsförderung angestrebt werden. Dabei besteht die Absicht, zukunftssträchtige Branchen aus Forschung, Gewerbe und ergänzenden Dienstleistungen anzusiedeln und zukunftsgerichtete Themen wie neue Mobilität, additive Fertigung und Ansiedlung regional bedeutsamer Organisationen und Forschungseinrichtungen zu berücksichtigen. Im Rahmen eines Kreativ-Workshops soll dazu ein Gedankenaustausch mit BürgerInnen und ExpertInnen am 12.03.2019 erfolgen – Informationen hierzu unter www.stoecken17.de bzw. Tel. 0212 2494 130. Dieser Workshop ist nicht Bestandteil der formalen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB.

Solingen, 22.02.2019

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor

Für die Ausschreibung "**Abbruch Brücke Strohn (16400052)**", Vergabenummer **V19/90-3/087** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Klingenstein Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany

B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.

D) Art des Auftrags:
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:
42659 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:
Abbruch Brücke Strohn (16400052)
Abbruch Stahlbrücke und Widerlager inkl. Teilabbruch Stützen
300 m³ Boden lösen, laden und beseitigen
105 m³ Beton abbrechen, laden und beseitigen (Unterbauten)
55 to Baustahl abbrechen, laden und beseitigen (Überbau)

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
keine Lose

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: Bis:
Beginn unverzüglich nach Erteilung des Auftrages, innerhalb von 40 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung fertig zu stellen.

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Stadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen

Tel.: +49 2122906779 Fax: +49 2122906695

Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden, dort finden Sie weitere Informationen und diese Bekanntmachung. In diesem Verfahren können die Angebote ausschließlich elektronisch abgegeben werden.

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

N) Frist für den Eingang der Angebote:
21.03.2019 10:00:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter <https://www.deutsche-evergabe.de/>

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft i.H.v. 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, einschließlich der Nachträge)

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre.
Umsätze der letzten 3 Jahre.
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.

V) Zuschlagsfrist:
18.04.2019

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34 VOB Beschwerdestelle
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Für die Ausschreibung "**Netzabschlussgeräte Schulen**", Vergabenummer **V19/90-42/064** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Klingenstadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany

B) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Netzabschlussgeräte Schulen
Lieferung und Service für Netzabschlussgeräte in den Schulen der Stadt Solingen

Ort der Leistungserbringung:
42719 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
keine Lose

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: Bis:
unverzüglich nach Auftragsvergabe

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Stadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen

Tel.:+49 2122906779 Fax:+49 2122906695

Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 14.03.2019 10:00:00
Bindefrist: 12.04.2019

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOL/B

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 3 Jahre.
Umsätze der letzten 3 Jahre.
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Niedrigster Preis

Für die Ausschreibung "**Gebäudeunterhaltsreinigung und Grundreinigung der Alexander-Coppel-Gesamtschule Wupper Str. 126, 42651 Solingen**", Vergabenummer **V19/KCR/080** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Klingenstein Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany

B) Art der Vergabe:
Offenes Verfahren (EU) [VgV]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Gebäudeunterhaltsreinigung und Grundreinigung der Alexander-Coppel-Gesamtschule
Wupper Str. 126, 42651 Solingen
Gebäudeunterhaltsreinigung und Grundreinigung der Alexander-Coppel-Gesamtschule. Die Alexander-Coppel-Gesamtschule befindet sich in Solingen-Mitte (42651) Wupperstraße 126 auf einem ca. 2 Hektar großen Gelände. Die Schule ist verteilt auf insgesamt 10 Gebäudeteile. Die Schule hat eine Grundfläche von 14.902 Quadratmetern.

Ort der Leistungserbringung:
42651 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
keine Lose

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: 21.08.2019 Bis: 20.08.2021
Verlängerungsoption um 1 weiteres Jahr

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Klingenstein Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany

Tel.:+49 2122906779 Fax:+49 2122906695

Sie haben lediglich die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter:
<https://www.deutsche-evergabe.de/>

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 19.03.2019 10:00:00
Bindefrist: 17.05.2019

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
Gem. VOL/B

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
Mindestens 3 vergleichbare Referenzen, nicht älter als 3 Jahre. Umsätze der letzten 3 Jahre. Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.
Eigenerklärung nach § 123 GWB.
Erklärung gemäß § 19 MiloG.
Eigenerklärung Insolvenz.
Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:
Die Unterlagen stehen über das Vergabeportal Deutsche eVergabe kostenlos zur Verfügung:<https://www.deutsche-evergabe.de/>

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Niedrigster Preis

Öffentliche Ausschreibung Für die Ausschreibung: Wertstoffsammlung aus privaten Haushalten wird nach VOL/A §17 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- a) Test, Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers (Vergabestelle):
Klingensadt Solingen · Konzernbeschaffung und Medienservice · Vergabestelle · Bonner Straße 100 · 42697 Solingen · Germany
- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z. B. Empfangs- oder Montagestelle):
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter:
**Wertstoffsammlung aus privaten Haushalten
Einsammlung von Wertstoffen einschließlich Elektrogeräten sowie Unterstützung bei Sperrgutabholungen aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Solingen für Bürgerinnen und Bürger, die aus gesundheitlichen oder Altersgründen hierzu Unterstützung benötigen auf Abruf mit einer Laufzeit von einem Jahr ab Auftragsvergabe sowie mit der Option um Verlängerung um ein weiteres Jahr.**
- Ort der Leistungserbringung:
42651 Solingen**
- e) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
keine Lose
- f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben abgibt, sowie des Tages, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können:
Nebenangebote sind zugelassen
- g) Bezeichnung der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können:
**Von: 01.05.2019 Bis: 30.04.2020
Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr**
- h) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise:
**Stadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen**
Tel.:+49 2122906779 Fax:+49 2122906695
Über www.deutsche-evergabe.de können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden, dort finden Sie weitere Informationen und diese Bekanntmachung. In diesem Verfahren können die Angebote ausschließlich elektronisch abgegeben werden.
- i) Ablauf der Angebotsfrist inklusiv Uhrzeit:
**Teilnahme- oder Angebotsfrist: 21.03.2019 10:00:00
Bindefrist: 18.04.2019**
- k) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
Gemäß VOL/B.
- l) Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
**-Nachweis anerkanntes Integrationsunternehmen
-Nachweis Einhaltung der Vorgaben § 7 Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV
-Behördliche Zulassungen für das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Gütern gemäß Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG).
-Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.
-Mindestens 3 vergleichbare Referenzen, nicht älter als 3 Jahre.
-Umsätze der letzten 3 Jahre.
-Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.**
- m) Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden:
- n) Zuschlags- und Bindefrist
Niedrigster Preis
- o) Den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§27) unterliegt.
{Project.Publication_VOL_O}